

2100-0360

*Frau
Präsidentin des Bgld. Landtages
Mag.^a Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 10. Dezember 2025

Initiativantrag

**der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Wolfgang Spitzmüller,
Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes vom
..... mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz geändert
wird**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbezügegesetz - Bgld. LBG, LGBL. Nr. 12/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 55/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs 2 lautet:

„(2) Der Ausgangsbetrag für den Benützungsbetrag gemäß § 8 Abs. 2 sowie die Vergütung für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 beträgt 11 634,27 Euro.“

2. Dem § 18 werden folgende Abs. 19 und 20 angefügt:

„(19) Die in § 2 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx vorgesehene Anpassung des Ausgangsbetrages gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) entfällt bis 31. Dezember 2026.

(20) § 2 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“

Vorblatt

Problem, Ziele und wesentlicher Inhalt:

Nach § 2 Abs. 3 Bgld. LBG richtet sich die Anpassung des Ausgangsbetrages nach § 3 BezBegrBVG. § 3 Abs. 1 BezBegrBVG bestimmt, dass der Präsident des Rechnungshofes bis 5. Dezember jeden Jahres einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen hat, mit dem der für das entsprechende Jahr geltende Ausgangsbetrag für die in § 1 Abs. 1 genannten Bezüge mit Wirksamkeit zum 1. Jänner des Folgejahres anzupassen ist. Die in § 1 Abs. 1 genannten Bezüge betreffen jene für Funktionen in Ländern und Gemeinden.

Die Kundmachung des Anpassungsfaktors durch die Präsidentin des Rechnungshofes erfolgte am 3. Dezember 2025 und legte den Anpassungsfaktor für 2026 mit 1,027 fest, wodurch sich ein Ausgangsbetrag 2026 I (Länder und Gemeinden) in Höhe von 11.634,27 EUR ergibt.

Da für sämtliche Organe im Anwendungsbereich des Burgenländischen Landesbezügegesetzes in 2026 eine Nulllohnrunde vorgesehen ist, hat die in § 2 Abs. 3 Bgld. LBG vorgesehene Anpassung des Ausgangsbetrages bis 31. Dezember 2026 zu entfallen.

Gleichzeitig ist entsprechend § 2 Abs. 2 Bgld. LBG der Ausgangsbetrag für den Benützungsbetrag gemäß § 8 Abs. 2 sowie die Vergütung für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 nunmehr an den angepassten Ausgangsbetrag 2026 I anzupassen, da lediglich die Bezugserhöhung in 2026 ausgesetzt werden soll.

Diese Maßnahmen sollen mit der vorliegenden Novelle umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Nulllohnrunde der Landespolitiker*innen führt zu keinen finanziellen Auswirkungen.

Die Erhöhung des Ausgangsbetrages für die Vergütung für Aufwendungen wird sich auf rund 9.000 EUR belaufen. Hierfür wurde im LVA 2026 entsprechend Sorge getragen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht oder auf die Klimaverträglichkeit zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Novelle steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen noch ist eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung oder eine Regelung im Sinne des § 9 Abs. 1 F-VG vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Nach § 2 Abs. 3 Bgld. LBG richtet sich die Anpassung des Ausgangsbetrages nach § 3 BezBegrBVG. § 3 Abs. 1 BezBegrBVG bestimmt, dass der Präsident des Rechnungshofes bis 5. Dezember jeden Jahres einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen hat, mit dem der für das entsprechende Jahr geltende Ausgangsbetrag für die in § 1 Abs. 1 genannten Bezüge mit Wirksamkeit zum 1. Jänner des Folgejahres anzupassen ist. Die in § 1 Abs. 1 genannten Bezüge betreffen jene für Funktionen in Ländern und Gemeinden.

Die Kundmachung des Anpassungsfaktors durch die Präsidentin des Rechnungshofes erfolgte am 3. Dezember 2025 und legte den Anpassungsfaktor für 2026 mit 1,027 fest, wodurch sich ein Ausgangsbetrag 2026 I (Länder und Gemeinden) in Höhe von 11.634,27 EUR ergibt.

Da für sämtliche Organe im Anwendungsbereich des Burgenländischen Landesbezügegesetzes in 2026 eine Nulllohnrunde vorgesehen ist, hat die in § 2 Abs. 3 Bgld. LBG vorgesehene Anpassung des Ausgangsbetrages bis 31. Dezember 2026 zu entfallen.

Gleichzeitig ist entsprechend § 2 Abs. 2 Bgld. LBG der Ausgangsbetrag für den Benützungsbetrag gemäß § 8 Abs. 2 sowie die Vergütung für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 nunmehr an den angepassten Ausgangsbetrag 2026 I anzupassen, da lediglich die Bezugserhöhung in 2026 ausgesetzt werden soll.